

Vereinbarung über Verwaltungsleistungen der Stadt Biberach für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ vom 12. Juli 1979

Stand: Juli 1979

Zwischen der Stadt Biberach an der Riß und der rechtsfähigen örtlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach" (im folgenden Hospital genannt) wird folgende Vereinbarung über Verwaltungsleistungen getroffen:

- I. Aus den organisatorischen Gegebenheiten werden die Verwaltungsarbeiten des Hospitals von der Stadt Biberach durch ihre Fachämter erledigt, soweit der Hospital dafür keine eigenen Verwaltungseinrichtungen hat (z. B. Bürgerheim).

Die städtischen Bediensteten haben dabei die Bestimmungen der Stiftungssatzung zu beachten und unterliegen den Weisungen des Hospitalverwalters.

- II. Die Stadt Biberach erledigt für den Hospital insbesondere
- a) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 - b) die Rechnungsprüfung (Eigenprüfung)
 - c) die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschl. Lohn- und Gehaltsabrechnung
 - d) die Liegenschaftsverwaltung
 - e) die Bauverwaltung der hospitälischen Gebäude.

Die gemeinsame Waldwirtschaft von Stadt und Hospital wird in einem besonderen Vertrag geregelt. Zur Zeit gilt der Beschluss des Gemeinderats vom 2. Mai 1952.

- III. Für alle Verwaltungsleistungen nach Ziffer II erhält die Stadt Biberach einen Verwaltungskostenbeitrag. Mit dem Verwaltungskostenbeitrag sind alle persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Stadt Biberach abgegolten.

- IV. 1. Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag beträgt
- a) für die allgemeinen Verwaltungsleistungen 0,75 % des um die Mieteinnahmen nach Buchstabe b) gekürzten Ausgabevolumens des Verwaltungshaushalts des Hospitals nach dem Rechnungsergebnis im vorausgegangenen Haushaltsjahr.
 - b) für die Liegenschafts- und Bauverwaltung 5 % der jährlichen Mieteinnahmen aus dem allgemeinen Grundvermögen des Hospitals nach dem Rechnungsergebnis im vorausgegangenen Haushaltsjahr.

2. Die Leistungen des städtischen Baudezernats bei Baumaßnahmen des Hospitals im Rahmen des Vermögenshaushalts werden besonders vergütet, soweit es sich um genehmigungspflichtige Bauvorhaben handelt. Die Vergütung wird nach den jeweiligen Gebührenregelungen für Architekten und Ingenieure nach dem unteren Gebührenrahmen berechnet mit einem Abschlag von 25 %.

- V. Der Verwaltungskostenbeitrag ist neu festzusetzen, wenn sich wesentliche Veränderungen bei den Verwaltungsleistungen ergeben. Eine Neufestsetzung kann nur auf Beginn eines Haushaltsjahres wirksam werden und muss mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende beantragt werden.

- VI. Stadt und Hospital können die Vereinbarung insgesamt oder einzelne Bestimmungen mit einer Frist von 6 Monaten auf Jahresende aufkündigen.

- VII. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.